

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach §§ 25 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

zwischen

Stadt Rottweil

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Ralf Broß

Hauptstraße 21 -23, 78628 Rottweil

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und

Gemeinde Villingendorf

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Marcus Türk,

Hauptstraße 2, 78667 Villingendorf

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -

- zusammen im Folgenden „Beteiligte“ genannt -

über den

Anschluss öffentlicher Abwasseranlagen der Gemeinde Villingendorf an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Rottweil

Präambel

Die Gemeinde beabsichtigt, ihre Kläranlage aufzugeben und ihre Abwässer der Kläranlage Rottweil zur Klärung zuzuleiten. Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hierzu die Übernahme von Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung einschließlich der Kostentragung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 1

Übernahme von Abwässern, Aufgabendurchführung

- (1) Die Stadt gestattet der Gemeinde, auf ihrem Gemarkungsgebiet anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 2 in das Abwassernetz der Stadt Rottweil einzuleiten.
- (2) Ab der Übernahme des Schmutz- und Niederschlagswassers nach Abs. 1 und § 2 führt die Stadt für die Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die übernommenen Abwässer durch.

§ 2

Anschlussstelle, Messeinrichtungen, maximale Durchflussmenge, in Anspruch genommene Teile der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Anschlussstelle sowie die für die Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 2 in Anspruch genommenen Sammelleitungen und Kläreinrichtungen der Stadt ergeben sich aus dem als **Anlagen 1** beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (2) Die Gemeinde leitet der Anschlussstelle das in ihrem Gemarkungsgebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser mittels einer Abwasserdruckleitung zu. Die Gemeinde betreibt am Pumpwerk der Abwasserdruckleitung auf eigene Kosten eine dauerhafte Messung der kompletten Durchflussmenge, die der Kostentragung nach § 3 zugrunde gelegt wird. An der Messeinrichtung müssen darüber hinaus die erforderlichen Einrichtungen zur Entnahme von Abwasserproben nach § 5 Abs. 2 enthalten sein. Die Messeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Die Gemeinde darf der Anschlussstelle über die Abwasserdruckleitung eine Durchflussmenge von maximal 35 Litern in der Sekunde zuleiten.
- (4) Die Leitungsführung der Abwasserdruckleitung bis einschließlich der Anschlussstelle nach Abs. 1 ist Sache der Gemeinde, die diese auf eigene Kosten herstellt, unterhält, erneuert und betreibt. Eine gegebenenfalls erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken der Stadt oder deren Eigenbetriebs sowie Dritter wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 3

Beteiligung an den laufenden Kosten

- (1) An den laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der für die Entsorgung des Abwassers der Gemeinde erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt (mit Ausnahme der Zinsen und Abschreibungen) beteiligt sich die Gemeinde mit einem jährlichen Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Das Entgelt bemisst sich
 - hinsichtlich der Kosten der für die Entsorgung erforderlichen öffentlichen Abwasserkanäle und Regenüberlaufbecken der Stadt anhand folgender Kostenanteile an den Gesamtkosten für die jeweiligen Anlagenteile:

- Kanalabschnitt Hegneberg bis RÜB Burkardstraße	10,9 %
- RÜB Burkardstraße	8,4 %
- nach RÜB Burkardstraße bis RÜB Duttenhoferstraße	3,1 %
- RÜB Duttenhoferstraße	8,4 %
- nach RÜB Duttenhoferstraße bis Kläranlage	9,7 %

Der Ermittlung der jeweiligen Kostenanteile liegt die als **Anlage 2** beigefügte Berechnung zugrunde. Ändern sich die der Berechnung zu Grunde liegenden Annahmen dergestalt, dass dies für eines der genannten Anlagenteile zu einem um mehr 0,1 % höheren oder niedrigeren Kostenanteil führt, sind die in Satz 1 genannten Kostenanteile ab dem Kalenderjahr anzupassen, in dem die Änderung erfolgt.

- hinsichtlich der Kosten der Kläranlage der Stadt je zur Hälfte anhand der gemessenen jährlichen Durchflussmenge nach § 2 Abs. 2 im Verhältnis zur gesamten jährlichen Zuflussmenge zur Kläranlage der Stadt sowie anhand der angeschlossenen Einwohnerzahl der Gemeinde im Verhältnis zu der an die Kläranlage der Stadt insgesamt angeschlossenen Einwohnerzahl.

Sollte eine der für die Berechnung nach Satz 1 maßgeblichen Messeinrichtungen ausfallen, wird als Ersatzwert für die Zeit des Ausfalls die mittlere Tagesabwassermenge der letzten zwei Monate vor Ausfall der Messung herangezogen. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen nach Satz 1 sind die amtlichen Einwohnerstatistiken zum 30. Juni des jeweiligen Abrechnungsjahres.

- (3) Die jährlichen Entgelte nach Abs. 1 und 2 werden der Gemeinde nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch die Stadt in Rechnung gestellt und sind einen Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde teilt der Stadt hierzu bis zum 1. Februar des Folgejahres die gemessene Durchflussmenge des Abrechnungsjahres nach § 2 Abs. 2 mit. Die Gemeinde leistet auf das Entgelt nach Satz 1 vierteljährliche Vorauszahlungen, die sich an dem für das Vorjahr ermittelten Entgelt bemessen. Die Vorauszahlungen entstehen zum Beginn eines jeden Quartals und werden zwei Wochen nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Die für das jeweilige Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen sind bei der Rechnungsstellung nach Satz 1 in Abzug zu bringen.

§ 4

Beteiligung an den Investitionskosten

- (1) Die Stadt muss für die Aufgabendurchführung nach § 1 eine Kapazitätserweiterung an ihrer Kläranlage vornehmen. Die Gemeinde erstattet der Stadt die hierfür anfallenden tatsächlichen Kosten. Die anfallenden tatsächlichen Kosten werden der Gemeinde von der Stadt in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist einen Monat nach Zugang zur Zahlung fällig. Die Stadt ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. Sollten Erweiterungsmaßnahmen am Kanalsystem notwendig werden, die in Zusammenhang mit dem Anschluss der Gemeinde an die Kläranlage Rottweil stehen, werden diese der Gemeinde ebenfalls in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gemeinde beteiligt sich an den von der Stadt in der Vergangenheit aufgewandten Investitionskosten durch Zahlung eines einmaligen Investitionskostenzuschusses in Höhe von 753.611,48 € an die Stadt. Der Investitionskostenzuschuss wird der Gemeinde von der Stadt in Rechnung gestellt. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Gemeinde beteiligt sich an den von der Stadt in der Zukunft aufzuwendenden Investitionskosten durch Zahlung von Investitionskostenzuschüssen. Die Höhe des Investitionskostenzuschusses bestimmt sich nach dem Verhältnis der angemeldeten Wassermenge der Gemeinde (vgl. § 2 Abs.3) im Verhältnis zur gesamten genehmigten Wassermenge der Kläranlage der Stadt. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Abwasserqualität, Probennahme, Haftung

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben der Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Rottweil in der jeweils geltenden Fassung betreffend die zulässige Abwasserqualität (derzeit §§ 6 ff. AbwS). Die Gemeinde teilt der Stadt sämtliche Erkenntnisse über die Abwasserqualität in ihrem Einzugsgebiet mit, die ihr durch die Eigenkontrolle von Anschlussnehmern, durch Abwasseruntersuchungen, durch die Führung eines Indirekteinleiter-Katasters oder sonst zur Verfügung stehen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an der Anschlussstelle nach § 2 Abwasserproben zu nehmen. Die Kosten der Probenentnahme und der Untersuchung der Proben trägt die Gemeinde, wenn die Vorgaben zur Abwasserqualität nach Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten werden. In diesem Fall hat die Gemeinde unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Verfügungen gegenüber ihren Anschlussnehmern zu ergreifen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen.
- (3) Entsteht durch die Einleitung von Abwasser, das den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht entspricht, ein Schaden an den Abwasseranlagen der Stadt, so hat die Gemeinde der Stadt diesen Schaden unabhängig von ihrem Verschulden zu ersetzen und die Stadt von jeder Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen, die sich durch diese Einleitung oder daraus folgende Schäden ergibt.
- (4) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt durch Wartungs- und Erneuerungsarbeiten oder Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze, durch Hemmungen im Abwasserablauf oder durch sonstige höhere Gewalt verursacht sind, so erwächst der Gemeinde daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder eine Ermäßigung oder den Erlass der nach dieser Vereinbarung zu tragenden Kosten. Insoweit haftet die Stadt unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Weitere Mitteilungspflichten

- (1) Die Gemeinde teilt der Stadt bis spätestens zum Jahresende die Zahl der zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres in ihrem Anschlussgebiet amtlich gemeldeten Einwohner mit.
- (2) Die Gemeinde unterrichtet die Stadt unverzüglich über den geplanten Anschluss neuer Gewerbebetriebe in ihrem Anschlussgebiet. Die anlässlich solcher Betriebsrichtungen gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen müssen von der Gemeinde im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt werden.
- (3) Die Stadt unterrichtet die Gemeinde unverzüglich über mögliche Störungen oder Unterbrechungen bei der Entsorgung sowie Wartungs- und Erneuerungsarbeiten, soweit diese Auswirkungen auf die Entsorgung des Anschlussgebietes der Gemeinde haben können.
- (4) Die Stadt unterrichtet die Gemeinde über geplante Investitionsmaßnahmen betreffend die für die Entsorgung der Gemeinde mitgenutzten Anlagenteile der Stadt (Kanäle, Regenüberlaufbecken, Kläranlage).

§ 7

Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von zehn Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2040 gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dies trifft dann zu, wenn ein Festhalten an der Vereinbarung im Hinblick auf eine wesentliche Änderung der für die Vereinbarung maßgebenden Voraussetzungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Im Falle der Kündigung nach Abs. 2 oder 3 erstattet die Stadt der Gemeinde den zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam wird, bestehenden Restbuchwert des Finanzierungsbeitrags nach § 4 Abs. 2.

§ 8

Rechtsnachfolge

Die Beteiligten sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jeden Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion oder Aufgabe nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Regelung übernimmt. Die Beteiligten informieren sich unverzüglich über eine bevorstehende Rechtsnachfolge. Die anderen Beteiligten sind je einzeln berechtigt, der Übertragung schriftlich zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Beteiligte erfüllt. Der Beteiligte, der seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übertragen will, haftet in diesem Fall für die Erfüllung dieser Vereinbarung neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern und solange der andere Beteiligte den Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Vereinbarung nicht schriftlich genehmigt hat. Weitergehende Anforderungen nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) bleiben unberührt.

§ 9

Zusammenarbeit, Beilegung von Streitigkeiten, Schadensersatz

- (1) Die Beteiligten unterstützen sich wechselseitig bei der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtshandlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Anwendung des vorliegenden Vertrages hat vor der Beschreibung des Rechtsweges ein Einigungsversuch zu erfolgen. Als Vermittler ist ein Vertreter der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzufragen.
- (3) Die Beteiligten informieren sich wechselseitig über sämtliche Umstände, die eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 7 Abs. 3 begründen oder zukünftig begründen können.
- (4) Verletzt ein Beteiligter die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen, so ist er den anderen Beteiligten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (5) Die Übernahme von weiteren Aufgaben der Gemeinde durch die Stadt ist möglich. Die Übernahme dieser Aufgaben ist über gesonderten Vereinbarungen zu Regeln.

§ 10

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am Ehesten entspricht.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Lageplan (Anlage 1)
 - Berechnung Kostenanteile Kanäle und Regenüberlaufbecken sowie Berechnung Investitionskostenzuschuss nach § 4 Abs. 2 (Anlage 2)

§ 11

Genehmigung, Wirksamwerden

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen und wird am **TT.MM.JJJJ**, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit allen Anlagen, insbesondere dem Plan, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten an folgenden Stellen niedergelegt:

Rottweil

Villingendorf

Rottweil,

Villingendorf,

.....
Ralf Broß
Oberbürgermeister
Stadt Rottweil

.....
Marcus Türk
Bürgermeister
Gemeinde Villingendorf